



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail Mag. Elvira MUTSCHMANN-SANCHEZ,
Elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at

Betrifft: GZ 2022-0.308.733

StudFG Novelle, Begutachtungsverfahren

Wien, am 08.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes. Seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden. Die Stellungnahme wird von folgenden Hochschulvertretungen unterstützt:

Hochschüler_innenschaft an der Universität Mozarteum Salzburg
Hochschüler_innenschaft an der Johannes Kepler Universität
Hochschüler_innenschaft an der Technische Universität Wien
Hochschüler_innenschaft an der Universität für Bodenkultur
Hochschüler_innenschaft an der Kunstuniversität Linz
Hochschüler_innenschaft an der Fachhochschule Oberösterreich
Hochschüler_innenschaft an der Montanuniversität Leoben

Die Stellungnahme ist ebenfalls an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Sara Velic,
Vorsitzende

Keya Baier,
1. stv Vorsitzende

Naima Gobara,
2. stv Vorsitzende

Hannah Czernohorsky,
Referentin für Sozialpolitik

ALLGEMEINER TEIL

Allgemeine Anmerkungen

Die ÖH begrüßt, angesichts der hohen Inflation und der prekären Situation der Studierenden, den Zeitpunkt der Novellierung des Studienförderungsgesetzes und die Erhöhung der Höchststudienbeihilfe.

Es ist jedoch anzumerken, dass die Anhebung der Beihilfe die Inflation seit der letzten Anhebung nicht ausgleicht und dementsprechend der aktuellen Teuerung nicht gerecht wird. Wir befinden uns in einer Phase akuter Teuerung. In der Schnellschätzung der Statistik Austria betrug die Inflation im **April 2022 7,2 %**.¹ Die **Preissteigerung im Zeitraum März 2017 bis März 2022 betrug 14,7 %**.² Es handelt sich also um eine **reale Kürzung** der Beihilfe. Darüber hinaus ist in absehbarer Zeit kein Ende der starken Teuerung zu erwarten, wodurch Studierende auch in Zukunft jedes Jahr weniger zum Leben haben werden.

Hinzu kommt, dass Studienbeihilfenbezieher_innen in den letzten fünf Jahren auch aufgrund der Inflation und der dementsprechend steigenden Einkünfte der Unterhaltspflichtigen schleichende Verluste zu gewärtigen hatten.³ **Eine automatische Anpassung der Höhe der Beihilfe an die Inflation ist nach wie vor ausständig und vor diesem Hintergrund dringend geboten.**

Die Studienbeihilfe liegt außerdem immer noch weit unter anderen Sozialleistungen und kann nicht existenzsichernd wirken.

Die Studienbeihilfe bleibt nach wie vor den meisten nicht-österreichischen Studierenden vorenthalten und die mangelnde Ausweitung von Toleranzsemestern verunmöglicht vielen Studierenden einen Bezug.

Die Novelle bringt in dieser Hinsicht keinerlei Verbesserung und sogar für einzelne Studierendengruppen massive Verschlechterungen (s. unten).

Der zu begutachtende Gesetzesentwurf enthält **Punkte, die positiv beurteilt werden können**, dafür sind hier exemplarisch die **Ausweitung der Altersgrenzen und die Ermöglichung eines Bezugs des Kinderbetreuungszuschusses** zu einem früheren Zeitpunkt zu erwähnen.

Auf der anderen Seite sieht die ÖH einige Änderungen **sehr kritisch**, dazu zählen beispielsweise die **Einführung des Leistungsnachweises im achten Semester** sowie die **Einführung einer maximalen Bezugsdauer** und die **Abschaffung des Leistungsnachweis in Semesterwochenstunden**.

Die ÖH ist sich sicher, dass mit den vorgelegten Maßnahmen die im Vorblatt zu Recht geäußerten Ziele nicht erreicht werden.

¹https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=128050

² https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html

³ <https://www.moment.at/story/sozialleistungen-teuerung-inflation-ausgleich>

Anmerkungen zum Prozess der Novellierung

Während sich die ÖH darüber erfreut zeigt, dass die Novelle des StudFG schon im Wintersemester 2022 in Kraft treten soll, muss doch der verkürzte Gesetzesprozess kritisiert werden. Durch eine Begutachtungsfrist von lediglich zwölf Tagen ist keine ausreichende Mitsprache von Studierenden und deren gesetzlicher Interessenvertretung gegeben. Die ÖH wurde auch im Vorfeld nicht in die Entstehung der Novelle eingebunden. Die ÖH zeigt sich in Bezug auf diese mangelnde Einbindung, die der ÖH als gesetzlicher Interessenvertretung der Studierenden zustehen müsste, bestürzt.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Anmerkung

Soweit im Folgenden auf Paragraphen Bezug genommen und kein Gesetz explizit angeführt wird bezieht sich der jeweilige Verweis auf die zu begutachtende Fassung des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG).

Zu § 3 Abs. 5

Die vorgeschlagene Bestimmung schafft eine eindeutige Regelung und ist im Sinne der Rechtssicherheit der Studierenden zu begrüßen.

Zu § 4 Allgemein

In den Gleichstellungsbestimmungen betreffend ausländische Staatsangehörige wird überwiegend die bereits bestehende Rechtslage gesetzlich schriftlich normiert. Die entsprechenden Gleichstellungen sind ohnehin auf Grund europarechtlicher Vorschriften bzw. dazu ergangener Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union vorzunehmen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist die Änderung jedenfalls begrüßenswert. Es kommt dadurch aber **nicht zu einer dringend notwendigen Erweiterung des Bezieher_innenkreises**, obwohl mehr Studierende aus Drittstaaten auf die Studienbeihilfe angewiesen wären.

Zu § 4 Abs. 1a Z3

Unklar ist, welche Folgen die Umformulierung des § 4 Abs. 1a Z3 hat. Zur bisherigen Formulierung gab es bereits HG Judikatur, wann jemand als „in das österreichische Bildungs- oder Gesellschaftssystem integriert“ gilt (vgl. bspw. VwGH vom 25.6.2019, 2018/10/0028). Durch die **Einschränkung der Gleichstellung** auf den Personenkreis jener, die „eine tatsächliche Verbindung zur österreichischen Gesellschaft hergestellt haben“ ist zu befürchten, dass einige Studierende, bei denen die Gleichstellung überwiegend über die Integration in das Bildungssystem hergestellt wurde, fortan nicht mehr gleichzustellen sind. Die Regelung schafft **daher mehr Unklarheit**, als sie vermeint zu beseitigen und ist **nicht zielführend**.

Zu § 4 Abs. 1b

Ein Redaktionsversehen in Z1: Diese ist mit „oder“ zu beenden.

Z2 ist insofern unvollständig, als Familienangehörige von EWR-Bürger_innen (hier greift „Unionsbürger_innen“ zu kurz: die Richtlinie ist auch im EWR gültig und durch die Abkommen EU-Schweiz weiter zu fassen) eine „Daueraufenthaltskarte“ gem. § 54a NAG erwerben und dies ein eigenständiges Daueraufenthaltsrecht darstellt. Eine Schlechterstellung von Personen mit „Daueraufenthaltskarte“ gegenüber Drittstaatsstudierenden ohne Unionsrechtsbezug ist unionsrechtlich verpönt (EuGH C-15/11).

Ebenso ist das unionsrechtlich gerade noch zulässige Abstellen auf eine erforderliche Erwerbstätigkeit der Ankerperson dort unsachlich, wo die Kinder etwa von hier lebenden Unionsbürger_innen, die Pensionsbezieher_innen sind und sich völlig rechtmäßig, eventuell schon dauerhaft, in Österreich aufhalten, ausgeschlossen werden, solange sie nicht selbst ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

Die ÖH **regt daher dringend an**, die **Gleichstellung** von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen insoweit **auszuweiten**, als diese Gleichstellung **für alle**

Familienangehörigen von rechtmäßig aufhältigen EWR-Bürger_innen iSd Unionsbürger_innenRL gelten sollte.

Zu § 4 Abs. 2

Die Rechtssituation von Staatenlosen wird durch die Angleichung an die Gleichstellung der sonstigen Drittstaatsangehörigen in manchen Fällen verschlechtert. Wo bisher eine Gleichstellung nach fünfjährigem Aufenthalt mit einem Elternteil in Österreich, unabhängig vom Aufenthaltstitel möglich war, fällt diese Möglichkeit in Zukunft weg. Worin die Anregung der Volksanwaltschaft bestand, die in den Erläuterungen begründend zitiert wird, erschließt sich der ÖH leider nicht. Eine Verschlechterung für Staatenlose lehnt die ÖH auf jeden Fall ab. Selbst wenn die Angleichung der bisherigen Sonderbestimmungen für Staatenlose grundsätzlich gerechtfertigt sein mag, ist aufgrund der Sondersituation von Staatenlosen, in der es oft zu Brüchen der Aufenthaltskette kommt, weil etwa Dokumente nicht vorgelegt werden können, das bisherige Abstellen auf 5 Jahre Steuerpflicht eine adäquate Auflösung dieser Problematik und sollte als Alternative beibehalten werden.

Wünschenswert wäre außerdem, eine zusätzliche Möglichkeit der Gleichstellung von allen Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen nach den bisher nur für Staatenlose geltenden Voraussetzungen zu schaffen.

Zu § 6

Die Anhebung der maximalen Altersgrenze von 30 auf 33 Jahre bzw. von 35 auf 38 Jahre ist begrüßenswert, wenngleich die ÖH die komplette Abschaffung jeglicher Altersgrenze als zielführender erachtet.

Zu § 15 Abs. 1

Die vorgeschlagene Bestimmung schafft eine eindeutige Regelung und ist im Sinne der Rechtssicherheit der Studierenden zu begrüßen.

Zu § 15 Abs. 3 Z1 und Z2

Die Verlängerung der Frist für die Aufnahme eines Doktoratsstudiums nach Abschluss eines Vorstudiums von 12 auf 24 Monate ist ein guter erster Schritt. Eine Abschaffung dieser Frist wäre jedoch noch sinnvoller, um den Bezieher_innenkreis zu erweitern, da die maximale Studiendauer um Studienbeihilfe beziehen zu können, nicht ausreichend ist, um der Lebensrealität der überwiegend berufstätigen Studierenden zu entsprechen. Die Aufhebung dieser maximalen Übergangsfristen wäre auch im Sinne der Life Long Learning Strategie des BMBWF dringend geboten, da sie Bildungsbiographien, die von Erwerbstätigkeit unterbrochen sind, deutlich erschweren.⁴

Begrüßenswert ist, dass die vorgesehene Studienzeit im Bachelorstudium nun um 3 Semester (statt 2) überschritten werden darf, um danach Anspruch auf Beihilfe im Doktoratsstudium zu haben.

⁴ https://erwachsenenbildung.at/themen/lebenslanges_lernen/oesterreichische_strategie/aktuell.php#III2020

Zu § 15 Abs. 4

Die Streichung des Verweises auf § 17 Abs. 3 ist abzulehnen. Damit wird ein **Ausschluss aller Diplomstudierenden, die für den 2. Abschnitt Studienbeihilfe bezogen haben** und danach das Studium wechseln normiert.

Zu § 15 Abs. 5

Die Anpassung an die verkürzte Frist zur Meldung der Fortsetzung im UG vollzieht die Verschlechterungen auf studienrechtlicher Ebene nun auch im StudFG.

Zu § 19 Abs. 3 Z5

Die Erweiterung der wichtigen Gründe für eine Anspruchsdauerverlängerung um ein Semester bei „Unterhaltsverfahren gegen einen unterhaltspflichtigen Elternteil“ ist eine gute Ergänzung und wird von der ÖH begrüßt.

Zu § 19 Abs. 6 Z2

Die vorgeschlagene Änderung wird von der ÖH begrüßt.

Zu § 19 Abs. 7

Hier soll eine **Höchstgrenze für die Verlängerung der Anspruchsdauer** auf maximal die doppelte gesetzlich vorgesehene Studiendauer normiert werden. **Das ist klar abzulehnen**, da dies zu Härten im Einzelfall führt. In der Praxis müssen ohnehin wichtige, gesetzlich normierte Gründe nachgewiesen werden, um die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe zu verlängern. In besonderen Einzelfällen könnten nun **insbesondere Personen**, die eine Verlängerung auf Grund von **Schwangerschaft** und **anschließender Kindererziehungszeiten** in Anspruch nehmen, ihren Anspruch auf Studienbeihilfe verlieren.

Darüber hinaus wird diese Regelung **regelmäßig Studierende mit Behinderung treffen**, die ebenfalls häufig über einen Anspruch auf Verlängerung der Anspruchsdauer verfügen. Weiters ist zu befürchten, dass **Studierende mit chronischen Erkrankungen** von dieser neuen Bestimmung benachteiligt werden. Die Bestimmung wird vermehrte Studienabbrüche von besonders vulnerablen Studierendengruppen zur Folge haben.

Zur Veranschaulichung der drohenden Verschlechterungen sollen hier zwei Beispiele angeführt werden:

Bsp. 1: Eine Student_in mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % (2 Zusatzsemester) wird schwanger (1 Zusatzsemester) und pflegt und erzieht im Anschluss ihr Kind (2 Zusatzsemester). Die Novelle führt dazu, dass sie für ein Masterstudium nur mehr 8, statt wie bisher 9 Semester (Leistungsnachweis bereits bisher vorausgesetzt) Studienbeihilfe erhalten kann.

Bsp. 2: Eine Student_in mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % (2 Zusatzsemester) hat eine ÖH Funktion, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer um drei Semester führt ausgeübt. Ihre Anspruchsdauer auf Beihilfe im Masterstudium wird durch die Neuregelung ebenfalls um ein Semester gekürzt.

Schon bisher waren es nur wenige Einzelfälle, die durch Verlängerungstatbestände einen über die doppelte Mindeststudienzeit hinausgehenden Anspruch auf Studienbeihilfe erwirken konnten. Stand tatsächlich ein Missbrauchsverdacht im Raum, bot das StudFG bereits

ausreichend Möglichkeiten (Studienerfolgsnachweis, Ruhenbestimmungen des § 49), um auf etwaige Missbrauchsfälle zu reagieren.

Die vorgeschlagene **Änderung richtet sich vor allem gegen Schwangere und Studierende mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %**, da diese beiden Gruppen gegenüber allen anderen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besitzen, berücksichtigungswürdige Gründe geltend zu machen. Gleichzeitig führt sie vor allem für diese beiden Gruppen zu einer massiven **Einschränkung ihrer Möglichkeiten**, sich für die Interessen der Studierenden im Wirkungsbereich der ÖH einzusetzen.

Die ÖH lehnt die vorgeschlagenen Änderungen daher vehement ab und fordert das BMBWF dringend auf diese zurückzunehmen!

Zu § 20 Abs. 1

Die **Semesterwochenstunden (SWS) als Nachweis für den Studienerfolg „abzuschaffen“**, wird für viele Studierende nachteilige Folgen haben und **ist klar abzulehnen**.

In den wenigen Fällen, wo die SWS für den Studienerfolg herangezogen werden, geschieht das zum Vorteil der Studierenden und belegt, dass eine Studienleistung erbracht wurde. Speziell in Zusammenhang mit § 48 Abs. 3 würde diese Änderung in Einzelfällen Rückforderungen berechtigen, obwohl ein Mindeststudienerfolg vorliegt.

Eine Gleichsetzung von 1 SWS mit 2 ECTS-Punkten hat sich bereits während der letzten 20 Jahre als unbrauchbar erwiesen, da sie vielerorts nicht der Realität entspricht. Das liegt an einer unvollständig bis schlecht durchgeführten Umsetzung des Bologna-Systems, das die Bemessung der Leistung von Studierenden negativ verzerrt.

Das soll an Hand eines einfachen Beispiels erklärt werden.

Das Bachelorstudium Publizistik an der Universität Wien enthält Lehrveranstaltungen im Wert von 180 ECTS Punkten, was in diesem Studium 58 SWS entspricht. Eine SWS ist somit 3,1 ECTS Punkte wert.

Das Bachelorstudium Pharmazie an der Universität Wien enthält Lehrveranstaltungen im Wert von 180 ECTS Punkten, was in diesem Studium 117 SWS entspricht. Eine SWS ist somit 1,5 ECTS Punkte wert. Das ist weniger als die Hälfte der ECTS Punkte im Bachelorstudium Publizistik.

Durch die **Streichung** der Möglichkeit, den **Leistungsnachweis in SWS** zu erbringen werden viele Studierende die Beihilfe verlieren. Das wird insb. beim Leistungsnachweis nach einem Jahr zu **Studienabbrüchen** sowie **Rückzahlungen** führen. **Die ÖH lehnt diese Änderung daher vehement ab!**

Zu § 20 Abs. 4a

Die Überprüfung eines Studienerfolges nach dem 8. Semester ist abzulehnen, da außer einer zusätzlichen Schikane für Studierende mit berücksichtigungswürdigen Problemlagen (Krankheit, Behinderung, Kindererziehung etc.) keinerlei Verbesserung von dieser Regelung zu erwarten ist. Das StudFG bietet bereits jetzt ausreichend Möglichkeiten, einen tatsächlichen „Missbrauch“ zu verhindern.

Diese Bestimmung sollte jedenfalls gemeinsam mit der geplanten maximalen Anspruchsdauer in § 19 Abs 7 gestrichen werden, da sie einen Bezug der Studienbeihilfe im Masterstudium über das achte Semester hinaus faktisch verunmöglicht!

Zu den §§ 26 bis 29

Das neue Modell stellt keine wesentliche Vereinfachung der Berechnungsmethode dar. Die Berechnung wird nicht nachvollziehbarer für die Studierenden sondern sowohl die Berechnung des Grundbetrages der Beihilfe, als auch jene der zumutbaren Unterhaltsleistung bleibt äußerst anspruchsvoll. Dass der bisherige **Erhöhungsfaktor von 12 % auf 8 % reduziert** wird ist anhand der Ausführungen in den Erläuterungen zwar grundsätzlich nachvollziehbar, die Reduktion verringert jedoch die faktische Auszahlung der Studienbeihilfe weiter. Die ÖH fordert das BMBWF dazu auf, der hier geminderten Auszahlungssumme mit einer weiteren Erhöhung der Höchststudienbeihilfe entgegenzuwirken.

Zu § 28

Dass bei der zumutbaren Unterhaltsleistung die Wertgrenzen angehoben werden ist begrüßenswert und längst überfällig. Die Anhebung geht jedoch nicht weit genug.

Die erste Progressionsstufe (0 % Abzug) geht bis EUR 12.200. Danach scheint sich ein Redaktionsfehler eingeschlichen zu haben, da es zum einen heißt, dass für die nächsten EUR 6.000 die Progressionsstufe von 10 % gelten soll, andererseits diese Progressionsstufe bis zu einem Einkommen von EUR 18.600 – **das ist eine Differenz von EUR 6.400** – gelten soll.

Die Anhebung der ersten Progressionsstufe von bisher EUR 11.273 auf nun (wohl) EUR 12.600 entspricht einer Anhebung um 11,8 %. Es wurde bereits einleitend angemerkt, dass diese **Anhebung voraussichtlich deutlich unter der tatsächlichen Inflation seit der letzten Anhebung mit Sep. 2017 liegen wird.**

Die ÖH fordert daher eindringlich, dass eine automatische Valorisierung der Beihilfe an die Inflation eingeführt wird.

Zu § 30

Allgemein ist zu beanstanden, dass die **Absetzbeträge für Kinder nicht erhöht** werden, obwohl natürlich auch die Kosten für Kinder steigen. Darüber hinaus werden die **Freibeträge in § 30 Abs 4 nicht valorisiert**, was ebenfalls dringend geboten wäre.

Zu § 30 Abs. 1 Z4

Der **Absetzbetrag für Studierende unter 24 wird massiv reduziert** (Folgewirkung der modularen Berechnungsmethode durch den Entfall des FBH-Abzugs in § 26 nF.). Der Absetzbetrag für nicht-auswärtige Studierende unter 24 Jahren betrug bisher EUR 6.720, nunmehr beträgt er EUR 4.342.

Der Absetzbetrag für auswärtige Studierende unter 24 betrug bisher EUR 9.610, nunmehr beträgt er EUR 7.584.

Die ÖH fordert den Gesetzgeber dringend auf, diese Verschlechterung des Absetzbetrags für volljährige Studierende zu reparieren und einen Absetzbetrag zumindest in der bisherigen Höhe vorzusehen.

Zu § 30 Abs. 4

Die Freibeträge werden nicht an die Inflation angepasst. Das wäre im Lichte der ohnehin ungenügenden Anpassung dringend nachzuholen! **Die ÖH fordert eine Anpassung der Freibeträge vom Elterneinkommen an die Inflation!**

Zu §§ 31 und 32

Das bisherige „Selbsterhalterstipendium“ soll nun in „**Studienbeihilfe nach Selbsterhalt**“ umbenannt werden. Es sollen künftig auch Selbsterhalter_innen diese Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beziehen können, die zuvor bereits einmal Studienbeihilfe bezogen haben. Das ist an sich begrüßenswert, jedoch ist fraglich, wie viele Studierende von dieser Neuerung in der Praxis profitieren werden können, wenn nicht gleichzeitig auch die Frist zwischen Bachelorstudienabschluss und Masterstudienbeginn von maximal 30 Monaten weiter verlängert wird. Hier besteht also **dringender Adaptionsbedarf**.

Die ÖH spricht sich für eine Abschaffung der maximal 30-monatigen Übergangsfrist zwischen Bachelor- und Masterstudium im Sinne der oben zitierten Strategie des Life Long Learning aus.

Auch die Beihilfen für Selbsterhalter_innen wurden seit 2017 nicht mehr angehoben, die Inflation seit der letzten Novellierung des StudFG beträgt gemäß der Statistik Austria 14,7 % (März 2017 - März 2022)⁵. Angesichts dieser Sachlage ist eine **Erhöhung von 8,5 bzw. 9,7 % zu gering**. Die weitere Verarmung von Studierenden wird dadurch nicht gestoppt. Die Studienbeihilfe für Selbsterhalter_innen verliert zunehmend ihre Bedeutung als wertvolle Unterstützung im Bereich der Weiterbildung. Zumindest **eine jährliche Valorisierung sollte hier endlich verankert werden**, da es sich in der Regel um Studierende handelt, die ausschließlich von dieser Beihilfe (deutlich unter der Armutsgrenze) leben.

Außerdem sollten - nicht nur aber vor allem - für Selbsterhalter_innen **länger zurückliegende Studienzeiten keine Berücksichtigung im Studienerfolg gemäß §§ 16 bis 24 finden**. Das würde auch jenen einen Anspruch auf die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt ab dem ersten Semester eröffnen, denen das bislang auf Grund von „Jugendsünden“ in Form von früher betriebenen Studien verwehrt blieb.

Zu § 32 Abs. 2

Die Anhebung des Mindestauszahlungsbetrags für die Studienbeihilfe auf EUR 10 monatlich (EUR 120 im Jahr) ist nicht nachvollziehbar. Hier wird **offensichtlich verkannt, in welchem Einkommensegment sich Studierende befinden** und dass hier auch vermeintlich „kleine Beträge“ (hier: EUR 60) eine wesentliche Bedeutung für die Bestreitung der Lebenskosten haben.

Zu § 39 Abs. 2

Die veränderte Wirksamkeit von Anträgen außerhalb der Antragsfrist ist sinnvoll und wird von der ÖH ausdrücklich begrüßt.

Zu § 51 Abs. 2 und Abs. 3 Z2

Die Erhöhung der Höchstzahl an Raten von 36 auf 60 Monatsraten wird von der ÖH begrüßt.

Zu § 52c Abs. 4

Die Anhebung des Mindestauszahlungsbetrags für den Studienzuschuss auf EUR 120 ist nicht nachvollziehbar. Hier wird offensichtlich verkannt, in welchem Einkommensegment sich Studierende befinden und, dass hier auch vermeintlich „kleine Beträge“ eine wesentliche Bedeutung haben.

⁵ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html

Die ÖH plädiert für eine Beibehaltung der bisherigen Grenze von EUR 60.

Zu § 52d

Die ÖH begrüßt, dass der Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung nun bereits ab dem 3. Semester beantragt werden kann, hielte es allerdings für sinnvoller, diesen bereits ab dem 1. Semester zur Verfügung zu stellen.

Zu § 55

Hier kommt es zu einer klaren Verschlechterung. Studierende sollen nunmehr den Antrag bis längstens 3 Monate nach Beginn des **Auslandsstudiums** stellen müssen. **Bisher war dies bis zu 3 Monate nach Ende des Auslandsstudiums möglich.**

Vor allem bei **Unsicherheiten**, ob der **geforderte Studienerfolg**, der ja zusätzlich auch noch **anerkannt** werden muss (vgl. Z52, § 56 Abs. 4), erzielbar sein wird, macht nur die nachträgliche Antragstellung Sinn. Die Antragsfrist für das Auslandsstipendium jetzt in vorgeschlagener Form zu verkürzen bedeutet, dass auch die Anzahl der Rückforderungen wegen eines nicht ausreichenden bzw. anerkannten Studienerfolgs steigen wird. Somit wird das Problem nicht gelöst, sondern lediglich durch ein anderes, eventuell sogar größeres, ersetzt.

Die ÖH lehnt diese Verschlechterung daher ab.

Zu § 56d

Die Streichung des mindestens 5-jährigen Wohnsitzes als Bedingung für das Mobilitätsstipendium wird von der ÖH begrüßt.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus Sicht der ÖH eine verpasste Chance. Während sich kleine Besserungen im Entwurf befinden, werden diese von Verschlechterungen, die gerade marginalisierte Gruppen treffen, überschattet. Die Novelle zeichnet sich vordergründig durch ihre Versäumnisse aus. In der Studienbeihilfe finden sich einige Schief lagen, die endlich mit visionären Lösungen konfrontiert werden müssen. Die ÖH hat dafür gemeinsam mit Expert_innen ein Forderungspapier entwickelt, welches dem BMBWF übermittelt wurde (einsehbar unter www.beihilfe-rauf.at). Die ÖH fordert das BMBWF dazu auf, diese Anstöße im Rahmen der Gesetzesnovelle umzusetzen.

Eine exemplarische Aufzählung einiger der wichtigsten studentischen Forderungen zum StudFG:

- Die Anhebung der Höchstbeihilfe auf ein existenzsicherndes Niveau
- Die automatische Valorisierung der Höchstbeihilfe und der Wertgrenzen für den elterlichen Unterhalt
- Die Gleichstellung von Drittstaatsstudierenden bei der Studienförderung
- Die Ausarbeitung einer neuen Strategie für Toleranzsemester für den Beihilfenbezug, die unterschiedliche Studierendenrealitäten in Betracht zieht.
-

Die Interessen der Studierendenschaft wurden während der gesamten Pandemie, aber auch schon davor selten erhört. Die Studienbeihilfe kann und muss eine Institution sein, die der Ungerechtigkeit in unserem Bildungssystem entgegenwirkt und Studierende vor Armut

schützt. Das ist nur durch die Umsetzung der oben genannten Punkte möglich. Wir ersuchen darum um die Aufnahme der genannten Kritikpunkte zum vorliegenden Entwurf und die Umsetzung der Forderungen darüber hinaus.